

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2358

Anpassungen im Staatshaftungsrecht

Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung

1. Erwägungen

1.1 Allgemeines

Das Bundesgericht hat in einem die Solothurner Spitäler AG (soH) als beklagte Partei betreffenden Entscheid (Urteil vom 21. April 2010, 4A_98/2010)¹⁾ darauf aufmerksam gemacht, dass der Kanton Solothurn sein Verfahren im Bereich der sog. medizinischen Staatshaftung bis zum Ablauf der Anpassungsfrist gemäss Artikel 130 Absatz 2 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) in der Weise anzupassen habe, dass das Erfordernis des doppelten Instanzenzugs auf kantonaler Ebene gemäss der Vorinstanzenregelung bei der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 75 Abs. 2 BGG) erfüllt wird. Im Kanton Solothurn ist heute bei der Staatshaftung ein Klageverfahren vor Verwaltungsgericht als einziger Instanz vorgesehen (§ 48 Abs. 1 Bst. a Gerichtsorganisationsgesetz [GO; BGS 125.12]). Dies genügt zwar den Anforderungen des Bundesgerichtsgesetzes, soweit die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten zulässiges Rechtsmittel ist, denn dort wird einzig ein oberes Gericht als kantonale Vorinstanz verlangt (Art. 86 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht hat aber im erwähnten Entscheid²⁾ die Fälle der medizinischen Staatshaftung als "öffentlichrechtliche Entscheide, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Zivilrecht stehen" (Art. 72 Abs. 2 BGG) behandelt und damit der Beschwerde in Zivilsachen unterworfen, für welche die strengere Anforderung der "double instance" (doppelter kantonaler Instanzenzug) gilt (Art. 75 Abs. 2 BGG). Dies bedeutet, dass das kantonale Verfahren für die Fälle der medizinischen Staatshaftung entsprechend angepasst werden muss. Betroffen ist die soH, welche jährlich ca. 10 Schadenersatzbegehren in diesem Bereich beantworten muss.

Die mit RRB Nr. 2010/1704 vom 21. September 2010 eingesetzte Arbeitsgruppe kommt nach Prüfung verschiedener Varianten zum Ergebnis, die bundesrechtliche Vorgabe lasse sich einfach und unter weitgehender Anlehnung an das bisherige Verfahren dadurch umsetzen, dass die soH inskünftig über die bei ihr angemeldeten Schadenersatzbegehren eine Verfügung erlässt, die auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg beim Verwaltungsgericht mit Beschwerde anfechtbar ist. Diese Behandlungsweise tritt an die Stelle der bisherigen schriftlichen Stellungnahme der soH mit anschliessendem Klageverfahren beim Verwaltungsgericht. Der Rechtsschutz der Anspruchsteller wird mit dem neuen Verfahren mindestens so gut wie mit dem bisher angewandten Verfahren gewahrt. Dass die soH vor Erlass der Verfügung ein komplettes (erstinstanzliches) Verwaltungsverfahren durchführt, ist selbstverständlich

¹⁾ so auch in weiteren seither ergangenen, die soH betreffenden Urteilen des Bundesgerichts: 4A_232/2010 vom 19. Juli 2010 und 4A_416/2010 vom 9. September 2010.

²⁾ wie auch in weiteren, amtlich publizierten Entscheiden (BGE 135 III 329, E. 1.1; 133 III 462, E. 2.1).

(§ 4 Verwaltungsrechtspflegegesetz [BGS 124.11]). Für die soH bedeutet die Behandlung der entsprechenden Begehren im Verfügungsverfahren einen gewissen Mehraufwand, nachdem die Verfügungsform höhere Begründungsanforderungen stellt als das bisher praktizierte Vorgehen der soH. Die Lösung erweist sich jedoch im Vergleich zu einem doppelten gerichtlichen Instanzenzug als weitaus kostengünstiger.

Das kantonale Verfahrensrecht ist auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der schweizerischen Zivilprozessordnung, das heisst bis am 1. Januar 2011, der Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes anzupassen (Art. 130 Abs. 2 BGG). Die Kantone werden vom Bundesrecht ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen bis zum Erlass der Ausführungsgesetzgebung in die Form nicht referendumspflichtiger Erlasse zu kleiden (Art. 130 Abs. 4 BGG). Einem solchen entspricht im Kanton Solothurn die regierungsrätliche Verordnung. Bis die von der eingesetzten Arbeitsgruppe vorbereitete Gesetzesanpassung das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen hat, ist die vorgesehene Neuregelung des Verfahrens mit dieser Übergangsverordnung festzulegen. Die Übergangsverordnung wird deshalb befristet auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesanpassung.

Auf eine entsprechende Änderung des Verfahrens in anderen Bereichen der Staatshaftung soll vorerhand verzichtet werden. Das Bundesgericht hat zwar auch in einzelnen Entscheiden betreffend die Staatshaftung nach bundesrechtlichen Haftpflichtbestimmungen (für welche das Verantwortlichkeitsgesetz nicht zur Anwendung gelangt, vgl. § 5 VG und § 48 Abs. 1 Bst. c GO) die Verfahrensvorschriften der Beschwerde in Zivilsachen nach den Artikeln 72 ff. BGG angewandt¹⁾. Jedoch besteht hierzu noch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung unter der Geltung des Bundesgerichtsgesetzes. Sollte es notwendig werden, kann der Wechsel zum doppelten Instanzenzug auch in diesen Bereichen durch eine Übergangsverordnung rasch und durch eine separate Gesetzesvorlage ordentlich umgesetzt werden.

1.2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf die Staatshaftungsverfahren, in welchen Ansprüche gegen die soH geltend gemacht werden. Für diesen Bereich geht das in der Verordnung vorgesehene Verfahren demjenigen gemäss § 11 Absatz 2 VG vor.

§ 2

Die Anpassung des Vorverfahrens im Bereich der medizinischen Staatshaftung der soH ist durch das Bundesrecht geboten, welches – gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung – für solche Fälle zwei Instanzen auf kantonaler Ebene vorschreibt. Grundsätzlich richtet sich auch hier die Haftung nach dem Verantwortlichkeitsgesetz, jedoch erlässt die soH jeweils eine Verfügung über den Schadenersatzanspruch, welche innert 30 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht angefochten werden kann (nachträgliche Verwaltungsgerichtsbarkeit). Die 6-monatige Klagefrist nach § 11 Absatz 2 VG wird in diesen Fällen selbstverständlich obsolet. Im Übrigen kann zur Begründung von § 2 auf die Ausführungen in Ziff. 1.1 verwiesen werden.

¹⁾ Urteil vom 8. Februar 2008, 5A_707/2007 betr. Grundbuchhaftung (Art. 955 ZGB); Urteil vom 11. März 2010, 5D_38/2010 betr. Haftung der Betreibungs- und Konkursämter (Art. 5 SchKG).

§ 3

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für alle Verfahren, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bereits beim Verwaltungsgericht hängig sind oder noch unter dem alten Recht bei der soH behandelt worden sind und innert der Klagefrist gemäss dem bisherigen § 11 Absatz 2 VG beim Verwaltungsgericht anhängig gemacht werden, die Vorinstanzenregelung des Bundesgerichtsgesetzes beachtet wird. Dies wird dadurch erreicht, dass das Verwaltungsgericht alle Haftungsverfahren, bei welchen die soH beklagt ist, dieser zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung nach § 2 dieser Verordnung überweist und daran das Beschwerdeverfahren nach dem neuen Recht anschliesst. Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts bei der soH hängigen Begehren, die noch nicht behandelt sind, sind nach dem neurechtlichen Verfahren zu behandeln, was jedoch keiner Übergangsbestimmung bedarf.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Übergangsverordnung zum Verfahren bei medizinischer Staatshaftung

RRB Nr. 2010/2358 vom 14. Dezember 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 130 Absatz 4 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vom 17. Juni 2005¹⁾

beschliesst:

I.

§ 1. Geltungsbereich

¹⁾ Diese Verordnung ist anwendbar auf alle Verfahren medizinischer Staatshaftung, welche Forderungen nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966²⁾ gegen die Solothurner Spitäler AG zum Gegenstand haben.

²⁾ Soweit diese Verordnung abweichende Bestimmungen enthält, gehen diese dem Verantwortlichkeitsgesetz vor.

§ 2. Verfahren

In Abweichung vom Verfahren gemäss § 11 Absatz 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes erlässt die Solothurner Spitäler AG über streitige Ansprüche eine Verfügung, gegen welche innert 30 Tagen Beschwerde an das Verwaltungsgericht geführt werden kann.

§ 3. Übergangsbestimmung

In allen Verfahren medizinischer Staatshaftung, welche Forderungen gegen die Solothurner Spitäler AG zum Gegenstand haben und welche beim Inkrafttreten dieser Verordnung beim Verwaltungsgericht hängig sind oder vor Ablauf der Klagefrist nach dem bisherigen § 11 Absatz 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes anhängig gemacht werden, überweist das Verwaltungsgericht die Angelegenheit der Solothurner Spitäler AG zum Erlass einer anfechtbaren Verfügung gemäss § 2. Das Verfahren nimmt nach § 2 seinen Fortgang.

II.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates. Sie ist befristet bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung.

¹⁾ SR 173.110.
²⁾ BGS 124.21.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Bau- und Justizdepartement (2)

Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Departement des Innern (2)

Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn

Finanzdepartement (2)

Obergericht

Verwaltungsgericht

Staatskanzlei (Eng, Stu, Fue) (3)

Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)

Kantonale Drucksachenverwaltung

Staatsarchiv

Parlamentsdienste

GS

BGS

Veto Nr. 247 Ablauf der Einspruchsfrist: 18. Februar 2011.